

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Leistungsangebotstyp	Familienkrisenintervention
1. Art des Angebots	Krisenintervention ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie dient der Stabilisierung der Familie, sodass die Krise überwunden werden kann und die Kinder / Jugendlichen – ohne Gefahren – bei ihren Eltern verbleiben können.
2. Rechtsgrundlage	§ 27, 2 SGBVIII, § 35 a SGB VIII
3. Personenkreis	Familien mit Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren im häuslichen Umfeld, bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten Krise in der Erziehung die Inobhutnahme / Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder / Jugendlicher unmittelbar droht.
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung der Familie, um die akute Gefährdung des Familiensystems aufzuheben, • Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Notaufnahmeeinrichtung (stationär/Übergangspflegestelle), • Vermeidung der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Erziehungshilfe (Fremdplatzierung).
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Ist nicht Bestandteil der Leistung.
5.2 Verpflegung	Ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Kontraktes zwischen Träger und Familie in dem die gemeinsamen Handlungsziele definiert sind und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung im Hilfeprozess dokumentiert ist. • Erstellen einer Diagnose in Bezug auf Ressourcen und Risiken, Risikoeinschätzung • Sicherstellung des Schutzauftrages • Integration in das sozialraumbezogene Netzwerk • Kompetenzanalyse und –erweiterung • Erstellen von konkreten Zielvereinbarungen • Erarbeitung von konkreten Verhaltensveränderungen in Bezug auf die Krisensituation. • Entwickeln und Festlegen von notwendigen Zielen zur Vermeidung einer fremdplatzierenden Maßnahme. • Trainieren von Kompetenzen wie • Selbstmanagement, Selbsthilfepläne erstellen zu den genannten Zielen • Kontrolle von Gefühlen und Stimmungen (Wut, Niedergeschlagenheit, Angst) • Erziehungsfähigkeiten (Ich-Botschaften, Konsequenzen, elterliche Präsenz, Handlungsschritte, erkennen und Umsetzen kindlicher Bedürfnisse) • Aufbau und Umgang mit einem Netzwerk (wer hilft mir wie, wann und wo?) • Deeskalation • gewaltfreie Kommunikation. • Zeitnahe Kooperation mit dem AfSD / Casemanager durch Erstgespräch (ZV-Gespräch), Zwischengespräch und Abschlussgespräch, im Sinne eines regelmäßigen fachlichen Austausches. • Abschlussbericht incl. Dokumentation und Selbstevaluation • Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Sicherheitsvermittlung, Be-

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

	<p>ratung, Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Empfehlungen für weitere Erziehungshilfemaßnahmen nach Bedarfslage.
6. Personelle Ausstattung	<p>Diplomsozialpädagogin / Diplomsozialpädagoge mit Zusatzqualifikation in Familienkrisenintervention und Berufserfahrung.</p> <p>Teamleitung: Einzelvertragliche Regelung (Hinweis: Höherer Standard als in anderen ambulanten familienbegleitenden Maßnahmen aufgrund der häufigeren Frequenz der Fallbesprechungen, der engmaschigen Einzelfallsupervision und der Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit für die Mitarbeiterin / Mitarbeiter)</p> <p>Betreuungsschlüssel 1: 2</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Nach den Erfordernissen des Einzelfalles und der vorgefundenen Krisensituation.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger Einsatz (24 Std. nach Benachrichtigung durch das AfSD) • Rufbereitschaft und Einsatz „rund um die Uhr“, 7 Tage in der Woche • Max. 6 Wochen enge Begleitung der Familie (Übernahme der Kindeswohlsicherung)
8. Pädagogische Sachmittel	Material für systemische Methoden, Videoausstattung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Büroausstattung gem. üblichem Standard • Handys zur durchgehenden Erreichbarkeit • KFZ
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation des Personals • Einsatzplanung/ Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung.
11. Leistungsentgelt	Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz. Dieser enthält alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die Maßnahme spezifischen Investitionskosten